

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 23. Oktober 1965

- St 2, 4/1964; 1/1965 -

in den verbunden Verfahren wegen

- 1) verfassungsrechtlicher Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 der Landesverfassung und verfassungsrechtlicher Prüfung des § 17 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 77) – Antrag der Katholischen Kirchengemeinde „Herz Jesu“ in Bremerhaven-Lehe;
- 2) verfassungsrechtlicher Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 der Landesverfassung und verfassungsrechtlicher Prüfung des § 17 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 77) – Antrag der Katholischen Gemeinde zu Bremen;
- 3) verfassungsrechtlicher Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Antrag der Bremischen Evangelischen Kirche in Bremen.

Entscheidungsformel:

1. Der „bekenntnismäßig nicht gebundene Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist nicht als christlicher Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage zu verstehen.
2. Der weitere Antrag der Antragstellerinnen zu 1) und 2),
auch zu entscheiden, daß § 17 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. 1956, S. 77) mit den Artikeln 2, 4, 23 Abs. 1, 27 und 29 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen insofern nicht vereinbar ist, als er die durch Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung bedingte Sonderlage der Katholischen Privatschulen nicht hinreichend berücksichtigt,
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

A. I.

1. Artikel 32 der Bremischen Landesverfassung bestimmt:

„Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.

Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.“

Diese Regelung wird u. a. durch Artikel 33 Brem.Verf. ergänzt, er schreibt vor, daß „in allen Schulen der Grundsatz der Duldsamkeit herrscht“ und „der Lehrer in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen hat“. Andererseits heißt es in Artikel 29 Brem.Verf., daß „Privatschulen aufgrund staatlicher Genehmigung errichtet und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden können“, ferner, daß „das Nähere das Gesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten bestimmt“.

2. Die Fassung des Artikels 32 Brem.Verf., die auf einem Kompromiß der Bremischen Verfassungsdeputation (Verf.Dep.) beruht, geht zurück einerseits auf die entsprechende Vorschrift eines SPD-Entwurfs, andererseits auf einen Zusatzantrag des früheren Bürgermeisters Dr. Spitta.

Zu Beginn der sehr wechselvollen Erörterungen der Verf.Dep. traten Vertreter der SPD auf der Grundlage ihres Entwurfs dafür ein, daß die allgemeinbildenden Schulen als Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte (BGU) geführt würden. Sie gestanden zu, daß der BGU in der Vergangenheit seiner Grundsubstanz nach evangelisch gewesen sei, begründeten aber ausführlich, daß und warum fortan nur noch die Grundlagen des Christentums und nicht mehr Konfessionsunterschiede maßgebend sein sollten. Dabei kam auch zur Sprache, daß katholische Privat- und Staatschulen in Bremen durch den Nationalsozialismus geschlossen worden sind (vgl. die Ausführungen von Lücke, Paulmann und Böhm in den Akten der Senatsregistratur V 1 Nr. 100/44

S. 118 ff.). Die CDU hingegen wünschte auf der Grundlage ihres Entwurfs, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für alle Schulen vorgesehen werde, die öffentlichen Volksschulen als Bekenntnis- oder als Gemeinschaftsschulen geführt würden und die Wahl der Schulart den Erziehungsberechtigten freigestellt werde.

Im Laufe dieser Beratungen machte der damalige sozialdemokratische Senator für Schulen und Erziehung, Paulmann, „rein persönlich, nicht im Namen seiner Partei“ einen Vermittlungsvorschlag den er – ebenso wie der Abgeordnete Böhm – als das weiteste Entgegenkommen bezeichnete, das möglich sei (a.a.O. S. 120 f., 123). Dieser Vorschlag, der von der Mehrheit der Deputation bei der ersten Lesung des Entwurfs gebilligt wurde, hielt an den allgemeinbildenden Schulen als Gemeinschaftsschulen mit „bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte“ fest, räumte aber ein, daß auf Antrag der Erziehungsberechtigten für katholische Kinder in der Grundschule ein „bekenntnismäßig gebundener Unterricht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche“ einzurichten sei.

Zu dieser Fassung beantragte Dr. Spitta, daß der BGU in den Gemeinschaftsschulen „auf allgemeiner christlicher Grundlage“ (sog. Spitta-Formel) zu erteilen sei. Früher einmal, im Jahre 1931, hatte Dr. Spitta als Vorsitzender der Senatskommission für das Unterrichtswesen den Inhalt des damals in den Schulen Bremens dargebotenen BGU dahingehend umschrieben, daß „der Unterricht in Biblischer Geschichte nicht ein allgemein christlicher sein solle dergestalt, daß er von Lehrern aller christlichen Konfessionen gegeben werden könnte“, sondern daß „der Unterricht in Biblischer Geschichte auf der Grundlage des protestantischen Christentums zu erteilen sei“ (vgl. sein Schreiben vom 13. Februar 1931 an den Vorsitzenden des Bremer Lehrervereins, Lehrer Johannes Osterloh, in den Akten des Staatsarchivs, Signatur III, 6, 16). Der erwähnte Antrag des Bürgermeisters Dr. Spitta wurde abgelehnt, ein Vertreter der SPD bezeichnete die beantragte Erweiterung als überflüssig, weil auch das Alte Testament zum Unterricht in Biblischer Geschichte herangezogen werde (Akten der Senatsregistratur V 1 Nr. 100/44 S. 141).

Bei der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs führte das Schulproblem erneut zu Auseinandersetzungen. Ein Vertreter der CDU wandte sich gegen die in erster Lesung beschlossene Fassung und erklärte, daß seine Partei ihre Einstellung zu der gesamten Verfassung von der Regelung der Schulfrage abhängig mache. Als äußerstes Entgegenkommen sei seine Partei bereit, zuzugestehen, daß die Regelform der öffentlichen Schule die Gemeinschaftsschule werde und daß die Erziehung der Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam sein solle, aber sie wünsche, daß ein Schulgesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten bestimme, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen eingerichtet werden könnten. Dies lehnte die SPD ab, und ein Vermittlungsversuch eines Vertreters der Bremer Demokra-

tischen Volkspartei (BDV) blieb ohne Erfolg. Die SPD erklärte, sie habe weitgehend Toleranz bewiesen, aber bei der zweiten Lesung des Entwurfs sei ihr Entgegenkommen fast ausnahmslos abgelehnt worden, daraufhin müsse sie sich auf ihre Grundsätze besinnen, und sie werde diese in der Öffentlichkeit zu vertreten wissen (a.a.O. S. 157). Die Mehrheit der Verf.Dep. beschloß dann den Schulartikel auf Antrag der SPD in der Fassung, die später in Artikel 32 Brem.Verf. Gesetz geworden ist, allerdings noch ohne jeden zusätzlichen Hinweis auf eine christliche oder allgemein christliche Grundlage.

In der Folgezeit wurden noch Vermittlungsversuche unternommen, einerseits von der SPD auf der Grundlage des Paulmann-Vorschlags, andererseits von der BDV auf der Grundlage der Spitta-Formel, diese Versuche blieben ohne Erfolg (a.a.O. S. 141)

Schließlich erzielte Dr. Spitta in den Sitzungen der Verf.Dep. vom 12. und 15. September 1947 eine Verständigung. Außer der Gesetz gewordenen Fassung des Artikels 29 Brem.Verf. über die Privatschulen schlug er vor, dem Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. die Worte „auf christlicher Grundlage“ anzufügen. Die SPD erklärte sich damit einverstanden, falls die CDU und die BDV der Gesamtverfassung zustimmten, aber, so fuhr sie fort, die Fassung „auf allgemein christlicher Grundlage“ halte sie für besser (a.a.O. S. 198). Das wurde allgemein gebilligt, und in der handschriftlichen Protokollnotiz, die der damalige Oberregierungsrat, spätere Präsident Dr. Feine, darüber aufgenommen hat, ist als Äußerung des Dr. Spitta vermerkt: „Spitta: Es sind doch auch christliche Kinder, die nicht evangelisch sind, in der Schule. Darum ‚allgemein christlich‘ gesagt“ (Akten der Senatsregistratur ad V 1 Nr. 100/44). Diese Erklärung kehrt zwar in dem endgültigen Protokoll über die Sitzung vom 12. September 1947 nicht wieder; es hat sich aber auch nicht feststellen lassen, daß dieses Protokoll von der Deputation genehmigt worden und damit gegenüber der Protokollaufzeichnung von Dr. Feine authentisch wäre. Mit dieser Fassung des Artikels 32 ist die Landesverfassung von sämtlichen Parteien (außer der KPD) verabschiedet worden, von der CDU mit dem Zusatz, daß ihre Zustimmung zu der Gesamtverfassung keine Billigung des Artikels 32 Brem.Verf. bedeute.

3. Im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats hat sich der Vertreter des Landes Bremen, der damalige Senator und spätere Bürgermeister Ehlers, am 18. Januar 1949 dafür ausgesprochen, daß der Artikel 7 b Abs. 2 des Grundgesetzentwurfs, jetzt Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG, gestrichen werde, weil er u. a. dem Artikel 32 Abs. 1 der Bremer Landesverfassung widerspreche (Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, S. 556 f.). Bürgermeister Ehlers hat dabei den Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. und dessen Entwicklung näher erläutert und dargelegt, daß in Bremen durch die Frage der geistlichen Schulaufsicht, werde sie in das Grundgesetz hineingebracht, nicht nur ein Zustand abgeändert werde, der seit über 150 Jahren mit Erfolg angedauert habe, sondern auch unüberwind-

liche Schwierigkeiten hervorgerufen würden. Hinzu komme, daß man, ebenso wie man in Bremen eine Unterscheidung zwischen Altbürgern und den – nach 1945 zugezogenen - Neubürgern ablehne, keine Trennung der Kinder in der Schule nach den verschiedenen Konfessionen wünsche. Das würde sonst eine „Aufspaltung in Kinder von früheren Einwohnern der Stadt und in Flüchtlingskinder bedeuten“, weil die aus Schlesien und Oberschlesien zugezogenen Flüchtlinge in der Mehrzahl katholischer Konfession seien. Um diese Menschen in Bremen zu assimilieren, sei ein wirksames Mittel die Gemeinschaftsschule im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf., da sie die Kinder nicht nach Konfessionen aufspalte. Daraufhin würde die sog. Bremer Klausel im Artikel 141 GG festgelegt.

II.

Zur Ausführung des Artikels 29 Brem.Verf. ist das Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 77) erlassen worden. § 17 dieses Gesetzes bestimmt, daß eine genehmigte Ersatzschule im Sinne des § 1 des Gesetzes, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben wird und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt, vom Lande Bremen einen Zuschuß von 50 v. H. des Besoldungsaufwandes erhält, den eine vergleichbare öffentliche Schule mit normaler Klassenfrequenz und Lehrbesetzung erfordert.

III.

Die Antragstellerin zu 1) hat durch Schriftsatz vom 20. April 1964 (St 2/1964), die Antragstellerin zu 2) durch Schriftsatz vom 21. Dezember 1964 (St 4/1964) und die Antragstellerin zu 3), die zunächst zu dem Verfahren zu St 2/1964 nur hinzugezogen worden war, durch Schriftsatz vom 12. Februar 1965 in Verbindung mit ihrem Schriftsatz vom 30. Dezember 1964 (St 1/1965) dem Staatsgerichtshof gemäß Artikel 140 der Brem.Verf. sowie § 1 des Gesetzes über den bremischen Staatsgerichtshof vom 24. April 1956 (Brem.GBl. S. 301) angerufen. Sie haben übereinstimmend beantragt:

1. Der Staatsgerichtshof wolle entscheiden, daß Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unter dem „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ einen christlichen Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage versteht.

Die Antragsteller zu 1) und zu 2) haben außer diesem – als Hauptantrag bezeichneten – Begehren weiter beantragt:

2. Der Staatsgerichtshof wolle ferner entscheiden, daß § 17 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 77) mit den Artikeln 2, 4, 23 Abs. 1, 27 und 29 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen insofern nicht vereinbar ist, als er die durch Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung bedingte Sonderlage der katholischen Privatschulen nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Verfahren St 2/1964, St 4/1964 und St 1/1965 sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

IV.

Die Antragstellerinnen zu 1) und 2) machen geltend:

1. Die allgemeinbildende öffentliche Schule in Bremen sei gemäß Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. eine Schulform, in der Religionsunterricht auf protestantischer Grundlage ordentliches Lehrfach und Pflichtfach (mit individueller Befreiungsmöglichkeit für Lehrer und Schüler) sei. Die Freizeichnung dieses Religionsunterrichts von „bekenntnismäßiger“ Bindung durch Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. betreffe lediglich dogmatische Unterschiede, die innerhalb der protestantischen Bekenntnisse (lutherisch, reformiert) beständen. Im übrigen werde sein Inhalt von einem „Bekenntnis“ bestimmt, nämlich dem der Bremischen Evangelischen Kirche. Der evangelische Bevölkerungsteil habe also von Verfassungs wegen der Sache nach eine ihm genügende öffentliche Bekenntnisschule gewährleistet erhalten.

Diese Schulform sei nach der Landesverfassung nicht nur die Regelschulform, sondern überhaupt die einzige Form der allgemeinbildenden öffentlichen Schule in Bremen. Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. verbiete in öffentlichen Schulen jeglichen anderen Religionsunterricht als den „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“, der sich als echter evangelischer Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG darstelle. Verfassungswidrig sei nach geltendem bremischen Recht auch jede öffentliche Bekenntnisschule, die der katholische Bevölkerungsteil zum Ausweichen aus der Monopolform der öffentlichen Schule gemäß Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. benutzen könnte.

Der katholische Bevölkerungsanteil, der für seine Kinder wünsche, daß ihnen überhaupt katholischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erteilt werde, oder gar einen am katholischen Bekenntnis orientierten Gesamtunterricht wolle, sei ausschließlich auf den Weg der Privatschulen verwiesen. Nach geltendem Schulrecht Bremens werde die öffentliche Schule im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. finanziell vom Staat oder von der Stadt-

gemeinde getragen. Der Unterricht sei unentgeltlich (Artikel 31 Abs. 2 Brem.Verf.). Lehr- und Lernmittel würden unentgeltlich bereitgestellt (Artikel 31 Abs. 3 Brem.Verf.). Demgegenüber erhalte eine genehmigte private Ersatzschule, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werde und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebe, vom Lande einen Zuschuß von fünfzig von Hundert des Besoldungsaufwands, den eine vergleichbare öffentliche Schule mit normaler Klassenfrequenz erfordere (§ 17 Abs. 1 Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956; Brem.GBl. 1956 S. 77).

2. Diese zur Ausführung des Artikels 29 Brem.Verf. ergangene Regelung des Privatschulgesetzes widerspreche der Verfassung.

Sie widerspreche dem bekenntnismäßigen Differenzierungsverbot des Artikels 2 Abs. 2 der Verfassung (aus dem Bundesrecht vgl. Artikel 3 Abs. 3 GG, Artikel 33 Abs. 3 Satz 2 GG).

Sie widerspreche außerdem den beiden Absätzen des Artikels 27 Brem.Verf. (aus dem Bundesrecht vgl. Artikel 33 Abs. 3 Satz 1 GG, Artikel 140 GG mit Artikel 136 Abs. 2 WV, Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonventionen Artikel 2), und

sie widerspreche schließlich auch dem Grundsatz der konfessionellen Parität, der mindestens im Rahmen des Artikels 2 Abs. 2 Brem.Verf. auch in Bremen positivrechtlicher Rechtsatz sei.

3. Im übrigen haben sich die Antragstellerinnen zu 1) und 2) auf die Ausführungen des Professors Dr. Günter Dürig, Tübingen, in seiner Abhandlung „Die Rechtsstellung der katholischen Privatschulen im Lande Bremen“ (Recht und Staat Nr. 284/285, Tübingen 1964) bezogen.

4. In der mündlichen Verhandlung haben die Antragstellerinnen zu 1) und 2) durch ihren Bevollmächtigten, Professor Dr. F., weiter vorgetragen:

Die katholische Kirche erstrebe eine authentische Interpretation des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf., gleichviel, ob das Gericht diese in der Form eines Gutachtens oder einer Entscheidung zu geben wünsche. Der Bibelunterricht im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf., der nach der Verfassung allein zulässig sei, werde nur den beiden protestantischen Konfessionen gerecht und schließe katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen aus. Hieraus ergebe sich zwingend die Verpflichtung des Staats zur vollen Dotierung der katholischen Privatschulen, mindestens jedoch zu einer höheren Dotierung als bisher mit 50 vom Hundert geschehen. Gemäß Artikel 2 Brem.Verf. dürfe niemand wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt werden, und nach Artikel 23 Brem.Verf. habe der

Staat den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu aufrechten und lebensfähigen Menschen die nötige Hilfe zu leisten; daher sei bei Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und des konfessionellen Paritätsgebots in Verbindung mit dem allgemeinen Bildungsanspruch der Antrag der katholischen Kirche auf Volldotierung begründet; die bisherige Dotation in Bremen nach § 17 Privatschulgesetz sei zudem die geringste in der Bundesrepublik. Das Recht auf Sicherung der Erziehung sei für den katholischen Bevölkerungsanteil auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert. Schließlich verletze der Staat auch seine Treuepflicht, wenn er im Religionsunterricht seine Bürger so unterschiedlich behandle, wie bisher geschehen. Ein interkonfessioneller Religionsunterricht sei nicht möglich, wie auch das überreichte Gutachten des Domkapitulars, Dr. B., vom 20. Juli 1965 bestätige, ein solcher Unterricht würde zur Einführung einer staatlichen Phantasiekonfession führen.

V.

Die Bremische Evangelische Kirche – zunächst als Beteiligte, später als Antragstellerin zu 3) – trägt unter Bezugnahme auf eine überreichte Dokumentation vor, daß der Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. nach seiner Entstehungsgeschichte mit der Absicht formuliert worden sei, in der religiösen Unterweisung die bisherige bremische Tradition fortzuführen. Insbesondere habe dieser Absatz 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters Spitta den Zusatz „auf allgemein christlicher Grundlage“ erhalten, um klarzustellen und zu sichern, daß der Unterricht in Biblischer Geschichte den herkömmlichen Inhalt und Rechtscharakter behalte. Danach handele es sich, wie auch bei späterer Diskussion in der Bürgerschaft wiederholt ausgeführt worden sei, um einen im Grunde evangelischen (protestantischen) Unterricht.

Vor 1918 seien die staatlichen Schulen Bremens – praktisch – evangelische Bekenntnisschulen gewesen, und später seien sie als Gemeinschaftsschulen geführt worden, aber ebenfalls mit allgemein protestantischem Charakter des BGU. Der Religionsunterricht sei (durch VOen des Arbeiter- und Soldatenrats sowie der vorläufigen bremischen Regierung) nur vorübergehend beseitigt worden; nach dem Beschluß des Reichsgerichts vom 4. November 1920 sei er wieder eingeführt und sei er nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt worden.

Dieser Unterricht habe die Besonderheit aufgewiesen, daß die Lehrpläne die Behandlung der Katechismen nicht vorgeschrieben hätten. Darin bestehe der Kern der bremischen Tradition, die eine Bindung an eines der beiden reformatorischen Sonderbekenntnisse ausgeschlossen habe. Sei mithin dieser Unterricht vor dem Inkrafttreten der Bremischen Verfassung von 1947 stets ein evangelischer Religionsunterricht gewesen, so würde ein durch diese Verfassung eingeführter interkonfessioneller Unterricht ein völliges Novum und einen eklatanten Bruch mit der bremischen Tradition darstellen. Der Verfassungsgeber habe diese

Tradition vielmehr erhalten und durch eine entsprechende Bestimmung der Verfassung garantieren wollen, daher müsse der BGU ein christlicher Gesinnungsunterricht evangelischer Prägung sein.

Ein interkonfessioneller Religionsunterricht sei undurchführbar, wie auch die überreichte Stellungnahme des Professors H. B. vom 21. Juni 1965 beweise. Im übrigen werde sie – die Antragstellerin zu 3) – durch die Regelung des Religionsunterrichts des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. nicht voll befriedigt; an sich sei ein Religionsunterricht wünschenswert, wie er in anderen Bundesländern vorgeschrieben sei.

In der mündlichen Verhandlung hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin zu 3), Professor Dr. U. Sch., Ausführungen in dem Sinne seines Gutachtens vom 8. Mai 1965, das dem Staatsgerichtshof überreicht worden ist, vorgetragen. Er lehnt ebenfalls einen interkonfessionellen Unterricht ab, weil dieser die Gefahr der Verzerrung und Entstellung der Konfessionen in sich berge.

VI.

Das Gericht hat ferner zu dem Verfahren als Beteiligte das Präsidium der Bürgerschaft und den Senat der Freien Hansestadt Bremen hinzugezogen.

1. Der Präsident der Bürgerschaft hat sich darauf beschränkt, für deren Vorstand zu erklären, daß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 17 Abs. 1 Privatschulgesetz weder bei dessen Beratung noch später aus der Bürgerschaft laut geworden seien. Der Vorstand vertrete keine einheitliche Auffassung hinsichtlich der zu entscheidenden Rechtsfrage, daher enthalte er sich einer weiteren Stellungnahme.

2. Der Präsident des Senats hat ausgeführt: Die Frage nach einer höheren Dotierung katholischer Privatschulen aus öffentlichen Mitteln sei keine normgebundene, richterlich zu entscheidende Rechtsfrage. Bislang sei nach § 17 Privatschulgesetz verfahren worden, ohne daß die Antragstellerinnen zu 1) und 2) jemals höhere Zuwendungen verlangt hätten. Weder im Bund noch im Lande Bremen gebe es eine Verfassungsbestimmung darüber, wieviel öffentliche Mittel katholische Privatschulen zu erhalten hätten. Auch im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats habe sich Widerspruch gegen den – alsdann abgelehnten – Antrag erhoben, daß die – den öffentlichen Erziehungsanstalten durch die Tätigkeit der Privatschulen ersparten – Kosten diesen zu erstatten seien (Verhandlungen des Hauptausschusses, S. 262 f. und S. 558; Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge 1, S. 111 bis 113). Ansprüche auf Unterstützung privater Schulen aus öffentlichen Mitteln könnten weder aus Artikel 7 Abs. 3 GG noch aus einer sonstigen Vorschrift hergeleitet werden. Es bleibe den Län-

dem unbenommen, im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Privatschulen unmittelbar oder mittelbar zu fördern und ihnen die gleichen Vergünstigungen zu gewähren wie den öffentlichen Schulen (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 27. Mai 1955 S. 77).

Im übrigen sei zu prüfen, ob die Schulträger Ansprüche, wenn sie solche geltend machen könnten, nicht auf dem normalen Rechtsweg verfolgen müßten. Der Staatsgerichtshof könne nicht von dritter Seite angerufen werden, um unmittelbar als erste und letzte Instanz allgemeinverbindlich über Geldansprüche zu entscheiden, die gegebenenfalls von den berechtigten Privatschulträgern nach bundesrechtlichen Vorschriften im normalen mehrstufigen Gerichtsverfahren einzuklagen wären.

In rechtlicher Hinsicht sei zu bedenken, daß Artikel 32 Brem.Verf. voll gültiges Verfassungsrecht sei, und zwar sowohl im Rahmen der bremischen als auch im Rahmen der grundgesetzlichen Verfassungsordnung (Artikel 141 GG). Er verpflichte auch nicht zu irgendwelchen Ausgleichszahlungen. Wenn verfassungsrechtliche Bedenken gegen Artikel 32 Brem.Verf. begründet wären, könnten diese nicht durch Geld ausgeglichen oder abgelöst werden, sondern würden bewirken, daß Abs. 1 dieser Vorschrift insoweit ungültig wäre. Im übrigen sei die bremische Schule nach Wortlaut und Willen des Artikels 32 Brem.Verf. und nach ihrer tatsächlichen Gestaltung keine evangelische Bekenntnisschule, sondern eine wirkliche Gemeinschaftsschule für alle Kinder und nicht nur für die des protestantischen Bevölkerungsteils.

B. I.

Die Verfahren sind nach Artikel 140 Brem.Verf. und § 1 Nr. 1 StGHG zulässig.

1. Die Antragsteller sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Artikel 140 GG i.V. mit Artikel 137 Abs. 5 WV; vgl. auch Spitta, Kommentar zur Bremischen Verfassung von 1947, Anm. II 1 und 2 zu Artikel 61, und Bergemann, Staat und Kirche in Bremen, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 9 (1962/63) S. 228 und 245 ff.) und als „Körperschaften des Landes Bremen“ nach Artikel 140 Brem.Verf. und § 1 StGHG vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen parteifähig (Spitta, a.a.O. Anm. zu Artikel 140; Bergemann, a.a.O. S. 247).

2. Die Verfahren, die durch die gestellten Anträge eingeleitet worden sind, sind auch zulässig, denn die Antragsteller haben dem Staatsgerichtshof Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung von realer und weittragender Bedeutung zur Entscheidung vorgelegt.

Das gilt für die Begehren der Antragstellerinnen zu 1) und 2), die außer dem Hauptantrag noch weitere staatsrechtliche Zweifelsfragen, die sich aus der Entscheidung über den Hauptantrag ergeben können, durch ihren Zweitantrag beantwortet wissen wollen, und das trifft auch auf das Begehren der Antragstellerin zu 3) zu, die sich auf den Hauptantrag beschränkt. Nach Artikel 140 Brem.Verf. und § 1 StGHG sind auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Landes Bremen ermächtigt, den Staatsgerichtshof zur Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und anderer staatsrechtlicher Fragen anzurufen. Die Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. gehört zu diesen Fragen.

3. Der Einwand des Senats, die Antragstellerinnen zu 1) und 2) machten mit ihrem Zweitantrag einen Geldleistungsanspruch geltend, der – wenn überhaupt – nur auf dem normalen mehrstufigen Rechtsweg verfolgt werden könnte, kann dahingestellt bleiben, nachdem die Antragstellerin auf Anregung des Gerichts ihren Zweitantrag so formuliert haben, daß sie auch mit ihm die Entscheidung über eine staatsrechtliche Frage, nämlich eine Normenkontrollentscheidung, anstreben.

II.

Die Anträge sind nicht begründet. Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Sinne des § 32 Abs. 1 Brem.Verf. sind Gemeinschaftsschulen, die dem Toleranzgebot des Artikels 33 Brem.Verf. unterliegen, deren Lehrer folglich in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen haben. Das gilt auch für den Unterricht in Biblischer Geschichte, der als ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemeiner christlicher Grundlage, also nicht als christlicher Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage, zu erteilen ist.

III.

1. Im Mittelpunkt der Verfahren steht die Auslegung des Artikels 32 Brem.Verf. und insbesondere seines ersten Absatzes, der Gegenstand des Hauptantrags ist. Diesen Antrag haben die drei Antragstellerinnen übereinstimmend gestellt. Die evangelische Kirche verfolgt dabei ein positives Interesse, nämlich anerkannt zu erhalten, daß der „Unterricht in Biblischer Geschichte“ im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. christlicher Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage, kurz evangelischer Religionsunterricht ist; die katholischen Gemeinden wollen, obwohl oder gerade weil sie diese Art von Schulen für sich ablehnen, auf diesem Wege zu einer Vollfinanzierung der katholischen Privatschulen durch den Staat gelangen. Das Ergebnis dieses Hauptantrags würde sein, daß das Bremer Schulwesen rechtlich und faktisch den Charakter eines forcierten Konfessionsschulwesens erhielte. Die Bremer Schulen, die ausdrücklich in Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. als „Gemeinschaftsschulen“

gekennzeichnet und durch Artikel 33 Brem.Verf. zur Toleranz in jedem Fach verpflichtet werden, würden sich dann zusammensetzen aus öffentlichen evangelischen Bekenntnisschulen und aus „privaten“, aber staatlich voll finanzierten katholischen Konfessionsschulen. Schon diese, zumindest ungewöhnliche Konsequenz der Auffassung, die von den Antragstellerinnen hinsichtlich des Wesens der BGU vertreten wird, erscheint als ein Indiz dafür, daß Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. eine solche Auslegung nicht verträgt.

Für die Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. kann auch nicht die Meinung der Kirchen oder die Auffassung der Bremischen Schulverwaltung bzw. ihres früheren Leiters, des Senators a. D. Paulmann, bezüglich des Charakters des BGU maßgebend sein. Ebenso kann den Erklärungen, die einzelne Persönlichkeiten über den Inhalt des BGU vor oder nach Erlaß der Landesverfassung abgegeben haben, mögen sie selbst an den Beratungen über die Fassung des Artikels 32 Brem.Verf. beteiligt gewesen oder erst später in maßgebende staatliche Funktionen eingerückt sein, nur ein sehr begrenzter Erkenntniswert und jedenfalls kein Quellenwert beigemessen werden. Selbst wenn einzelne Gruppen oder Persönlichkeiten, die damals an der – sehr umstrittenen – Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. mitgewirkt haben, mit einzelnen Formulierungen ganz spezielle Vorstellungen verbunden haben (vgl. Spitta, a.a.O. Anm. A zu Artikel 32; Bergemann, a.a.O. S. 249 ff.), können diese subjektiven Auffassungen nur insoweit Gewicht erlangen, als sie einen objektiven Niederschlag in dem Wortlaut des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. gefunden haben und sich in den Sinnzusammenhang der Verfassung einfügen.

Für den Staatgerichtshof kann also nur maßgebend sein, was Artikel 32 Brem.Verf. seinem Wortlaut und seinem Sinne nach aussagt. Nach den Grundsätzen, die in der Rechtslehre und insbesondere auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon seit einer seiner ersten Entscheidungen für die Auslegung von Gesetzen anerkannt sind (vgl. BVerfGE 1, 299 – Leitsatz 2 und S. 317 –), ist nur entscheidend der – in der Gesetzesvorschrift zum Ausdruck kommende – objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese Bestimmung hineingestellt ist. Ohne Bedeutung ist die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Gewicht zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder noch bestehende Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können (vgl. BVerfGE 8, 210 – 221 –; 8, 275 – Leitsatz 4 und S. 307 –; Hamann, Kommentar zum GG, 2. Aufl., S. 55; Barion, DÖV 1965 S. 13, 16; Spitta, a.a.O. S. 21 f., der auch betont, daß die Entstehungsgeschichte „nur mit Vorsicht und Zurückhaltung zu verwerten ist“). Daß auch in den vorliegenden Verfahren diesen Auslegungsmaximen zu folgen ist, bedarf keiner weiteren Begründung angesichts der so

wechselvollen Entstehungsgeschichte des Artikels 32 Brem.Verf. und im Hinblick auf die Tatsache, daß selbst die Vertreter der SPD in der Verf.Dep. zeitweise offenbar unterschiedliche Ziele verfolgt haben, wie der erwähnte Paulmann-Vorschlag zeigt.

3. Wortlaut und Sinn des Artikels 32 Brem.Verf. sind eindeutig. Der „bekenntnismäßig nicht gebundene Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ ist nicht „christlicher Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage“. Das ergibt sich im einzelnen auf folgendem:

a) Der in Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. verwendete Begriff „Gemeinschaftsschule“ ist ein fester Rechtsbegriff. Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff der Simultanschule und bezeichnet eine Schule, die von Schülern aller Bekenntnisse besucht wird. Das Wesen der Gemeinschaftsschulen (Simultanschulen) kann man auch dahin definieren, daß bei diesen Schulen die Lehrer im allgemeinen ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Bekenntnis angestellt und die Schüler ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Bekenntnis aufgenommen werden (Spitta a.a.O. S. 80). Der bremische Verfassungsgeber von 1947 hat diesen Begriff der Gemeinschaftsschule bewußt verwendet (vgl. Spitta a.a.O. S. 80; Bergemann a.a.O. S. 249). Schon das schließt aus, daß die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. Bekenntnisschulen (Konfessionsschulen) oder bekenntnisfreie (weltliche) Schulen sind (so u.a. Heckel, DÖV 1950 S. 1, 4; Schwebel, Kirche und Kultur in Bremen, in: Geistiges Bremen, S. 99, 110).

Von den Gemeinschaftsschulen des üblichen Typs unterscheiden sich die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen nur dadurch, daß sie nach Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. anstelle von konfessionell getrenntem Religionsunterricht den „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ als ordentliches Lehrfach zu erteilen haben; sie weichen dadurch von Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG ab, was die sog. Bremer Klausel des Artikels 141 GG gestattet. Aber auch dieser BGU im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. macht die bremischen Gemeinschaftsschulen nicht zu Schulen, die einen konfessionellen Gesinnungsunterricht (Religionsunterricht) in einem einzigen Bekenntnis zu erteilen hätten, selbst wenn der BGU tatsächlich evangelisch erteilt werden sollte (vgl. Barion, a.a.O. S. 16 f.).

b) Ebenso eindeutig ist die Aussage des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf., daß der Unterricht in Biblischer Geschichte „bekenntnismäßig nicht gebunden“ zu sein hat. Wie der Vermittlungsvorschlag des früheren Senators Paulmann beweist, hat man bei den Beratungen der Verf.Dep. über den Schulartikel der Landesverfassung zwischen einem „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte“ und einem „bekenntnismäßig gebundenen Unterricht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche“ unterschieden. Diese Tat-

sache, zum anderen auch der Umstand, daß dieses Postulat des bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterrichts in Biblischer Geschichte angesichts der Gegebenheiten des Landes Bremen im Jahre 1947 aufgestellt worden ist, schließen es aus, diesen Begriff nur auf die altbremische Bekenntnisdifferenz der Lutheraner und der Reformierten und nicht auch auf weiterreichende Konfessionsunterschiede zu projizieren.

c) Jeder Zweifel wird schließlich dadurch behoben, daß es in Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. weiter heißt, dieser bekenntnismäßig nicht gebundene Unterricht sei „auf allgemein christlicher Grundlage“ zu erteilen.

Diese „allgemein christliche Grundlage“ des bekenntnismäßig nicht gebundenen BGU ist nicht gleichbedeutend mit der „Grundlage des protestantischen Christentums“, die den BGU vor der Landesverfassung von 1947 nach dem Spitta-Brief vom 13. Februar 1931 gekennzeichnet hat. Damals charakterisierte Dr. Spitta den BGU ausdrücklich als „nicht allgemein christlich“, sondern als einen Unterricht „auf protestantischer Grundlage“. Demgegenüber entschied der Verfassungsgeber von 1947, daß der BGU des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. „auf allgemein christlicher Grundlage“ zu erteilen ist, wobei die Qualifizierung dieser Wendung letztlich auch auf Spitta zurückgeht. Es überzeugt daher nicht, wenn Spitta in seinem Kommentar (S. 19, 81 ff.) den BGU des Artikels 32 Brem.Verf. einerseits als einen „christlichen Gesinnungsunterricht“ und andererseits als einen – traditionell vom „protestantischen Geist getragenen“ – Unterricht bezeichnet und meint, daß dieser protestantische Geist des BGU durch die Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. gewährleistet werde. Das Entsprechende gilt für die Autoren, die sich auf diese Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. durch Spitta stützen.

Auch der frühere Senator Dr. Zander räumt ein, daß eine – nur am Wortlaut orientierte - Auslegung zu der dargelegten Deutung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. „führen könne, wenn nicht führen müsse“, fährt aber fort, daß die Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und die Interpretation des Artikels 32 Brem.Verf. durch Dr. Spitta als „einen der Väter der Bremischen Verfassung von 1947“ es gestattet, „mit gutem Gewissen das Adjektiv ‚christlich‘ vor dem Substantiv ‚Grundlage‘ durch das Adjektiv ‚evangelisch‘ oder ‚protestantisch‘ zu ersetzen“; damit bedient auch er sich einer Interpretationsweise, die den erwähnten, allgemein gültigen Auslegungsgrundsätzen nicht entspricht (vgl. Zander, Religionsunterricht auf allgemein christlicher Grundlage? (1961), S. 22 f.).

Demgegenüber hat Professor Dr. Wulff überzeugend dargetan, daß die Verfassung mit dieser Formulierung „auf allgemein christlicher Grundlage“ über die Tradition „auf protestantischer Grundlage“ oder „im protestantischen Geist“ eindeutig hinausgegangen ist und auf

etwas hinweist, das aller christlichen Welt gemeinsam ist (Wulff, Religionsunterricht in den Bremer Schulen, 1964 S. 16).

4. Auch an dem Sinnzusammenhang mit den anderen Vorschriften der Verfassung über Glaubens- und Religionsfragen erweist sich die Richtigkeit der ermittelten Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf.

a) Der BGU ist in Bremen als allgemein protestantischer Gesinnungsunterricht zu einer Zeit entwickelt worden, als Konfessionsunterschiede zwischen den Gläubigen des reformierten und denen des lutherischen Bekenntnisses zu erheblichen, für das bremische Gemeinwesen sehr nachteiligen politischen und sozialen Spannungen geführt hatten, die religiöse Unterweisung der wenigen Katholiken in Bremen aber zufriedenstellend gelöst war. Damals erschien es sinnvoll, den BGU allgemein protestantisch zu erteilen, um das konfessionell Trennende aus den evangelisch ausgerichteten öffentlichen Schulen Bremens zu verban-
nen.

Im Jahre 1947 hingegen, als das Land Bremen nach schweren politischen Erschütterungen und nach tiefgreifenden Strukturveränderungen, zu denen übrigens auch die schon früher vollzogene Beseitigung katholischer Konfessionsschulen durch das nationalsozialistische Regime gehörte, sich eine neue Verfassung gab, stand die Frage einer zeitgerechten Regelung der religiösen Unterweisung in den öffentlichen Schulen allgemein, also auch hinsichtlich des katholischen Bevölkerungsteils im Vordergrund der verfassungspolitischen Erörterungen. In Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. haben sich die Väter der Verfassung für die Gemeinschaftsschule entschieden, die den Schülern aller Bekenntnisse und Weltanschauungen offen stehen soll, und haben sie deshalb auch die überkommene bremische Tradition bezüglich des BGU so weiterentwickelt, daß nach ihrer Vorstellung auch den Schülern katholischen Glaubens die Teilnahme an diesem BGU und jedenfalls der Besuch dieser Schulen möglich und zuzumuten ist.

b) Mit dem BGU des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. wird keine religiöse oder weltanschauliche Unterweisung der Kinder bezweckt. Daher wird zufolge des Artikels 4 Brem.Verf., wonach Glaube, Gewissen und Überzeugung frei sind und die ungehinderte Ausübung der Religion gewährleistet wird, durch Artikel 32 Abs. 3 Brem.Verf. ausdrücklich klargestellt, daß die Kirchen, die Religions- und die Weltanschauungsgemeinschaften das Recht haben, außerhalb der Schulzeit, also unter Umständen, unter denen das Trennende einer speziellen Konfession oder weltanschaulichen Unterweisung sich auf die Gemeinschaft der öffentlichen Schule nicht auswirken kann, in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterrichten, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.

c) Dem Grundrecht des Artikels 4 Brem.Verf. entspricht auch die Regelung des Artikels 32 Abs. 2 Brem.Verf. (Freistellung der Teilnahme am BGU für Lehrer und Schüler), da der BGU im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. immerhin die persönliche Überzeugung des Lehrers und des Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder berühren kann.

d) Der Regelung des Artikels 32 Brem.Verf. steht die Ausprägung des Elternrechts in Artikel 29 Brem.Verf. gegenüber, der die Errichtung und den Betrieb von Privatschulen unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten gewährleistet.

e) Schließlich schreibt Artikel 33 Brem.Verf. noch ausdrücklich vor, daß in allen Schulen des Landes Bremen der Grundsatz der Duldsamkeit zu herrschen und daß der Lehrer in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen hat.

5. Die klare Aussage des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. läßt sich auch nicht von der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift her widerlegen.

a) Selbst wenn die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift zu deren Auslegung uneingeschränkt herangezogen werden dürfte, was – wie erwähnt – nicht der Fall ist, würde sie im vorliegenden Fall auch nicht gegen, sondern für die entwickelte Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. sprechen.

Es würde sich zwar ergeben, daß die Auffassungen bei der Beratung der Schulfrage z. T. sehr unterschiedlich waren und daß offenbar selbst unter den Vertretern der SPD in der Verf.Dep. nicht immer volle Übereinstimmung über die erwünschte Regelung der Schulfrage bestanden hat. Abgesehen aber davon, daß der Vermittlungsvorschlag des Senators Paulmann nicht Gesetz geworden ist, ging auch dieser Vorschlag von dem Entwurf der SPD aus, der für die endgültige Fassung des Artikels 32 Brem.Verf. entscheidend geworden ist, und sah nur für die Grundschulen vor, daß außer dem bekenntnismäßig nicht gebundenen BGU „ein bekenntnismäßig gebundener Unterricht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche“ eingeführt werden könne.

Der SPD-Entwurf und die dazu abgegebenen Erklärungen seiner Vertreter in der Verf.Dep. bezweckten, die – schon in dem überkommenen BGU enthaltene – Tendenz zur Überkonfessionalität (vgl. Wulff, Religionsunterricht usw. S. 12) zeitgemäß dahin weiterzuentwickeln, daß die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen mit ihrem BGU fortan auch den katholischen Kindern ohne konfessionelle Hemmungen zugänglich sein sollten. Lag bei der Tradition des Bremer BGU das Entscheidende nicht in dessen evangelischer Substanz, sondern in der Tendenz zur Neutralität der Bremer öffentlichen Schulen, um dazu

beizutragen, daß die Lutheraner und die Reformierten gleichermaßen in das bremische Gemeinwesen integriert wurden, so stellte sich diese Aufgabe im Jahre 1947 insofern neu, als es galt, die Bremer Tradition nunmehr insbesondere auch den katholischen Neubürgern gegenüber zu bewahren. Auch im Parlamentarischen Rat hat Bürgermeister Ehlers u. a. mit diesen Argumenten den Artikel 32 Brem.Verf. erfolgreich verteidigt; seine Ausführungen gipfelten gerade in dem Hinweis auf die katholischen Flüchtlingskinder, die man „unserer Tradition nach“ nicht nach Konfessionen trennen könne.

Wenn der Wortlaut des SPD-Entwurfs für den Schulartikel schließlich doch mit dem Zusatz der Spitta-Formel in die Landesverfassung eingegangen ist, so sollte dadurch kein neues Bekenntnis und noch weniger eine „Phantasie-Konfession“ geschaffen werden. Vielmehr sollte, um eine Einigung innerhalb der Verf.Dep. zu erleichtern, ausdrücklich in der Verfassung auch das fixiert werden, was in dem Wort „biblisch“ ohnedies schon enthalten war (vgl. Wulff, Religionsunterricht usw., S. 14). Wesentlich an diesem Vorgang war nur, daß die Spitta-Formel in der Fassung „auf allgemein christlicher Grundlage“ in den Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. aufgenommen worden ist, denn dadurch kam zum Ausdruck, was auch die Protokollnotiz des damaligen ORR Dr. Feine bestätigt, daß diese „allgemein christliche Grundlage“ des BGU auch der katholischen Konfession gegenüber indifferent sein sollte. Es mag sein, daß Spitta mit seinem Zusatzantrag vom 12. September 1947, d. h. mit der Fassung „auf christlicher Grundlage“, zunächst beabsichtigt hat, die Bremer Tradition mit dem überkommenen Gehalt in der Verfassung zu verankern, die Erweiterung dieser Formel auf Anregung eines Vertreters der SPD (Stockhinger, Akten der Senatsregistratur Bremen zu V Nr. 100/44 S. 198) und die glaubhafte Protokollnotiz des ORR Dr. Feine sprechen aber dafür, daß auch Spitta der Sinngehalt der endgültigen Formel bei der Zustimmung zu Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. gegenwärtig war.

b) Die Kompromiß-Fassung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. hat die Verwirklichung dieses BGU zweifellos nicht erleichtert, wie schon der Umstand beweist, daß offenbar auch die Schulverwaltung die „allgemein christliche Grundlage“ des bekenntnismäßig nicht gebundenen BGU nicht immer konsequent beachtet hat. Aber auch eine von der Verfassung nicht gedeckte Einschätzung und Handhabung dieses BGU durch Kirche oder Schule würde an dem normativen Inhalt des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. nichts ändern.

Gegen die Geltung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. kann auch nicht, wie es in den gutachtlichen Ausführungen von Professor B. und Domkapitular Dr. B. geschieht, eingewendet werden, daß ein interkonfessioneller Unterricht in Biblischer Geschichte nicht denkbar oder zumindest nicht sinnvoll sei. Ist der BGU im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. „bekenntnismäßig nicht gebunden“ und „auf allgemein christlicher Grundlage“ zu erteilen, so mag seine Gestaltung schwierig sein, aber er ist weder als eine religiöse noch als eine antireligiö-

se Unterweisung aufzufassen, und er ist in dieser Gestaltung auch jedenfalls denkbar (Barion a.a.O. S. 16 f.; Wulff, Religionsunterricht usw., S. 14; ferner in: Geschichte und Gesicht der bremischen Lehrerschaft, 1. Bd. S. 94 ff., auch Bremer Lehrerzeitung 1962, S. 192 f.), ohne eine staatlich geformte Konfession darzustellen (so schon Wulff, Religionsunterricht usw., S. 18, gegen Reinhard Schmoeckel, in: Regelung des Religionsunterrichts in den Bundesländern, Recht und Wirtschaft der Schule, Zeitschrift für Recht, Verwaltung und Ökonomie des Schulwesens, Sept. 1963, S. 262 ff., 269). Die in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin zu 3) angezogene Entscheidung des US Supreme Court vom 17. Juni 1963 (374 US 203) ist für die Auslegung des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. ohne Bedeutung, weil sie auf der Grundlage einer anderen Verfassung mit strikter Trennung zwischen Staat und Religion ergangen ist.

Diese Erwägungen haben den Staatsgerichtshof davon überzeugt, daß der Hauptantrag der Antragstellerinnen nicht begründet ist. Zu einer Umdeutung der Verfassung ist der Gerichtshof nicht berufen.

IV.

Nach der Entscheidung über den Hauptantrag erledigt sich der Zweitantrag der Antragstellerinnen zu 1) und 2) von selbst.

1. Steht es fest, daß nach Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gemeinschaftsschulen sind und ihr BGU nicht christlicher Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage ist, dann bedarf es nicht des Glaubens der katholischen Schüler wegen der Errichtung und Haltung von privaten Ersatzschulen durch die katholische Kirche, um auch diesen Kindern ihr Recht werden zu lassen. Dann ergibt sich auch nicht unter diesem Gesichtspunkt die Frage einer – paritätisch ausgleichenden – Dotierung dieser Schulen durch den Staat und insbesondere nicht die Frage, ob § 17 Abs. 1 des Bremischen Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 mit Artikel 2, 4, 23 Abs. 1, 27 und 29 der Landesverfassung vereinbar ist, denn nach der Entscheidung über den Hauptantrag schafft Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. keine Sonderlage für den katholischen Bevölkerungsanteil und die katholischen Privatschulen.

Nach der Auslegung, die der Staatsgerichtshof dem Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. gibt, trifft es nicht zu, wie die Antragstellerinnen zu 1) und 2) behaupten, daß die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen in der allein zulässigen Form den evangelischen Bevölkerungsanteil des Landes Bremen von Verfassungs wegen eine – ihm genügende – öffentliche Bekenntnisschule der Sache nach gewährleisten und daß diese Schulen unter Verbot jeglichen anderen Religionsunterrichts den BGU des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. als echten evangeli-

schen Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG zu erteilen hätten. Es ist ferner nicht richtig, daß der katholische Bevölkerungsteil infolge einer solchen Gestaltung der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und ihres BGU auf den Weg der Privatschule verwiesen würde, weil er seine Kinder eine solchen Ausbildung in den öffentlichen Schulen und der – Widerstrebenden überdies nicht aufgezwungenen – Unterweisung im BGU nicht aussetzen könnte.

2. In den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Brem.Verf. als Gemeinschaftsschulen, die zudem hinsichtlich ihres gesamten Wirkens dem ausdrücklichen Toleranzgebot des Artikels 33 Brem.Verf. unterliegen, und bei dem BGU, der bekenntnismäßig nicht gebunden auf allgemein christlicher Grundlage zu erteilen ist, werden die Kinder der verschiedenen Konfessionen und Weltanschauungen von Verfassung wegen gleichbehandelt. Daher wird durch den Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. in der hier entwickelten Auslegung keine der angeführten Verfassungsbestimmungen verletzt und daher kann auch nicht aus dieser Sicht die Frage einer unzulänglichen Dotierung katholischer Privatschulen durch den Staat aufgeworfen werden, selbst wenn der Zuschuß des Staats an die katholischen Schulen zu früherer Zeit verhältnismäßig höher gewesen sein sollte als jetzt.

Schließlich vernachlässigt die Freie Hansestadt Bremen nach dem Gesagten auch die Treuepflicht nicht, die die Antragstellerinnen zu 1) und 2) aus Artikel 23 Brem.Verf. den katholischen Eltern gegenüber herleiten.

Abschließend mag noch das folgende bemerkt werden: Wenn der BGU nach Artikel 32 Abs. 1 Brem.Verf. ein „echter Religionsunterricht“ im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 Satz 1 GG wäre, würde auch der Bremer Vorbehalt, wie ihn Artikel 141 GG vorsieht, seinen Sinn verlieren.

Aus diesen Erwägungen konnte der Staatsgerichtshof auch den Zweitantrag der Antragstellerinnen zu 1) und 2) nicht für sachlich begründet erachten. Er war daher ebenfalls zurückzuweisen.

Danach war zu erkennen, wie geschehen.

	Lifschütz	
Dr. Arndt	Böttcher	Dr. Frentzel
Dr. Lang	Dr. Rohwer-Kahlmann	Weber